

125. Änderungen der Bestimmungen über die Wahl der Rektorin/des Rektors der Montanuniversität Leoben

Der Universitätsrat der Montanuniversität Leoben hat am 11. Februar 2022 nach Einholung einer Stellungnahme des Senats folgende Änderungen der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Montanuniversität Leoben, MBl. 61. Stück 2009/2010, beschlossen:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 3. das Wort „Wiederwahl“ durch das Wort „Wiederbestellung“ ersetzt.*

2. *§ 3 samt Überschrift lautet:*

„Wiederbestellung des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung

§ 3. (1) Wenn der amtierende Rektor spätestens 22 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion des Rektors sein Interesse bekannt gibt, die Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen.

(2) Wenn der amtierende Rektor spätestens 22 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion des Rektors sein Interesse bekannt gibt, die Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat.“

3. *In § 4 Abs. 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.*

4. *§ 5 Abs. 1 lautet:*

„§ 5. (1) Spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung der Funktion des Rektors ist eine Findungskommission nach den Vorschriften des § 23a Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung einzurichten.“

5. *§ 5 Abs. 3 entfällt.*

6. *In § 5 Abs. 6 entfällt der letzte Satz.*

7. *In § 5 Abs. 7 wird das Wort „einstimmig“ durch die Wörter „mit Zweidrittelmehrheit“ ersetzt.*

8. *In § 6 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.*

9. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben im ersten Wahlgang zwei Kandidaten die gleiche zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so findet vor dem zweiten Wahlgang eine Zwischenwahl unter diesen beiden Kandidaten statt. Jener Kandidat, der in dieser Zwischenwahl die Mehrheit erreicht, ist für die Stichwahl des zweiten Wahlganges wählbar. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die absolute Mehrheit, so kann die Stichwahl, gegebenenfalls auch nach einer vom Vorsitzenden oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrates verfügten Sitzungsunterbrechung, auch ein oder mehrmals wiederholt werden.“

10. § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen dieser Bestimmungen über die Wahl der Rektorin/des Rektors in der Fassung des Mitteilungsblattes 74. Stück 2021/2022, Nr. 125, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Leoben, 11. Februar 2022

Für den Universitätsrat:

Die Vorsitzende:

Landeshauptmann a.D. Waltraud Klasnic

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.